

## Telemedizinische Ausstattung

### § 1

#### Qualitative und fachliche Anforderungen an die Telemedizinischen Anbieter

##### (1) Qualitative Anforderungen

Der Telemedizinische Anbieter stellt die telemedizinische Infrastruktur bestehend aus Software, Sensorik, Übertragungseinheit und Prozessen sicher.

Der Telemedizinische Anbieter stellt bei den zum Einsatz gebrachten Geräten sicher, dass diese dem aktuellen Stand der Technik entsprechen und garantiert mindestens folgende Anforderungen zur Erbringung der Telemedizinischen Versorgung:

- Kette Vitaldatenmonitoring: Ausschließlicher Einsatz zugelassener Medizinprodukte (Hard-/Software);
- Erfüllung der Anforderungen von DIN EN ISO 9001;
- Geräteentwicklung und-herstellung nach DIN EN ISO 13485;
- Mindestens laufendes Zertifizierungsverfahren nach DIN EN 15838 sowie
- Einhaltung der VDE Anwendungsregeln für Tele-Monitoring.

##### (2) Fachliche Anforderungen

Das eingesetzte Personalteam des Anbieters muss folgende Angestellte vorhalten:

- Medizinprodukteberater nach § 31 MPG;
- Krankenschwestern;
- Pfleger;
- Sonstiges medizinisches Fachpersonal;
- Ernährungsberater;
- Ärzte / Fachärzte;
- Sozialversicherungsfachangestellte.

### § 2

#### Mindestanforderungen an die Ausstattung des Telemedizin-Rucksackes

##### (1) Der Telemedizin-Rucksack muss mindestens Folgendes enthalten:

- 3-Kanal-EKG;
- Pulsoximeter;

- Blutzuckermessgerät;
  - Spirometer;
  - Blutdruckmessgerät;
  - Waage;
  - Mobile Übertragungseinheit in Form eines Tablet-PCs inkl. Videokommunikationslösung.
- (2) Die vorstehend aufgeführten Geräte müssen bluetoothfähig sein.
- (3) Die Auswahl der Geräte im Einzelnen erfolgt ausschließlich über den Anbieter.

### **§ 3**

#### **Telemedizinische Anbieter**

Folgende Anbieter garantieren die in den §§ 1 bis 2 dieser Anlage 1 genannten Leistungen:

- (a) vitaphone GmbH  
Markircher Str. 22  
68229 Mannheim

### **§ 4**

#### **Technische Voraussetzungen in HZV-Hausarztpraxis**

Der HZV-Hausarzt muss die nachfolgenden technischen Voraussetzungen vorhalten:

- Internet-Zugang per „NAT“ ohne zwischengeschalteten Proxy-Server;
- Firefox Version 42.0 oder eine neuere Version.

Des Weiteren muss der folgende Netzwerkverkehr freigeschaltet sein:

- Ports 49152 – 65535 TCP und UDP;
- Port 1434 und 1435 jeweils in TCP und UDP;
- Port 80 und 443 jeweils TCP und UDP (Für die Weboberfläche);
- Port 993 TCP (für den Postfachabruf mittels IMAP Email-Client).

## **§ 5**

### **Mietverhältnis zwischen HZV-Hausarzt und telemedizinischen Anbieter**

- (1) Der HZV-Hausarzt schließt mit einem der in § 3 genannten telemedizinischen Anbieter einen separaten Mietvertrag zwecks Überlassung des Telemedizin-Rucksacks.
- (2) Bei Beendigung der Teilnahme am BV-Vertrag durch den HZV-Hausarzt bleibt das Mietverhältnis mit dem telemedizinischen Anbieter bestehen.
- (3) Die TAG unterrichtet den telemedizinischen Anbieter über die Beendigung der Teilnahme des HZV-Hausarztes am BV-Vertrag.

## **§ 6**

### **Mietzins**

- (1) Der Mietzins für die Nutzung der telemedizinischen Ausstattung gemäß § 2 dieser Anlage 1 in Höhe von 6,50 Euro inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer je eingeschriebenen Versicherten pro Quartal wird mit dem Anspruch des HZV-Hausarztes auf Auszahlung der Telemedizin-Pauschale gemäß § 1 der Anlage 3 im Rahmen der BV-Vergütung gemäß § 11 des BV-Vertrages seitens der TAG verrechnet.
- (2) Der Mietzins nach Abs.1 wird erst nach Zahlungseingang der BV-Vergütung der Krankenkassen auf das von der TAG benannte Konto fällig.

## **§ 7**

### **Technische Funktionsstörungen**

Die GWQ und die TAG leisten keine technische Unterstützung bei der Installation, der Nutzung oder bei Fehlfunktionen der IT-Infrastruktur nach dieser Anlage 1. Technische Probleme müssen von dem jeweiligen telemedizinischen Anbieter behoben werden.